

Kindergeld bei neben der Ausbildung ausgeübter Erwerbstätigkeit

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG
Streitfrage:	Liegt eine einheitliche Erstausbildung bei einem berufsbegleitenden Masterstudium vor?

Während einer Erstausbildung/eines Erststudiums ist ein Kind grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn das Kind sein persönliches Ausbildungsziel erreicht hat und sich in einer Zweitausbildung befindet, ist eine Erwerbstätigkeitsprüfung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG durchzuführen¹. Das Kind ist in diesem Fall nur noch berücksichtigungsfähig, wenn es keiner die Ausbildung hindernden (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht². Hierzu ist die 20-Stunden-Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu prüfen.

20-Stunden-Grenze ist bei Zweitausbildung zu beachten

Mehrere Ausbildungsabschnitte können bei mehraktigen Ausbildungen zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammenzufassen sein. Hierzu ist ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) erforderlich³. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abgegrenzt werden⁴. Hierfür ist es entscheidend, ob weiterhin die Ausbildung oder die bereits aufgenommene Berufstätigkeit im Vordergrund steht.

Mehraktige Ausbildung

Im Urteilsfall absolvierte ein Kind ein Bachelorstudium. Anschließend begann das Kind ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Das folgende Masterstudium wurde berufsbegleitend absolviert. Die Vorlesungen fanden abends und samstags statt.

Urteilsfall

Nach Ansicht des BFH liegt trotz anschließendem Masterstudium eine berufsbegleitenden Weiterbildung vor, weil die Berufstätigkeit im Vordergrund steht und der weitere Ausbildungsgang (hier das Masterstudium) nur neben dieser durchgeführt wird. Anzeichen für die berufsbegleitende Weiterbildung sind:

Abgrenzung zur berufsbegleitenden Weiterbildung

- Das Arbeitsverhältnis ist zeitlich unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet abgeschlossen.
- Das Arbeitsverhältnis ist auf eine vollzeitige oder nahezu vollzeitige Beschäftigung gerichtet.
- Die Durchführung der weiteren Ausbildung orientiert sich an den Erfordernissen der Berufstätigkeit (z. B. Abend- oder Wochenendunterricht).

¹ BMF, Schreiben v. 8.2.2016 IV C 4 - S 2282/07/0001-01, BStBl 2016 I S. 226, Rz. 1.

² BMF, Schreiben v. 8.2.2016 IV C 4 - S 2282/07/0001-01, BStBl 2016 I S. 226, Rz. 2.

³ BMF, Schreiben v. 8.2.2016 IV C 4 - S 2282/07/0001-01, BStBl 2016 I S. 226, Rz. 12b, 16 und 17.

⁴ BFH, Pressemitteilung Nr. 13/2019 v. 13.3.2019.

Liegt eine berufsbegleitende Weiterbildung vor, ist das Kind aufgrund des Vollzeitarbeitsverhältnis ab Abschluss des Bachelorstudiums nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil es sich hierbei um eine Zweitausbildung handelt.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de